

Klassifizierung von Fonds für betriebliche Anleger

EMITTENTENINFORMATION
E01 – 25.05.2010

VF1 (WM Variables Format)

FOF (WM Financial Object Feed)

ONLINE (Info-Line)

Ermittlung des Zwischengewinns

Grundsatz:

Gemäß § 5 Abs. 3 InvStG hat die Investmentgesellschaft den Zwischengewinn bewertungstäglich zu ermitteln und mit dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Kommt die Gesellschaft der Verpflichtung nicht nach, sind pauschal 6% des Entgelts für die Rückgabe/Veräußerung des Investmentanteils anzusetzen. Der Wert ist zeitanteilig zu rechnen.

Der Zwischengewinn fällt grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf eines Investmentfondsanteils an. Der bis zum Kauf aufgelaufene ZWG ist als negative Einnahme und der bis zum Verkauf aufgelaufene ZWG als positive Einnahme zu berücksichtigen. Im Zwischengewinn sind alle Zinsen und zinsähnliche Erträge steuerlich zu erfassen.

Besonderheit:

Gemäß Tz. 119 des BMF-Schreibens vom 18.08.2009 müssen in- und ausländische Publikums-Investmentvermögen für Anteilsklassen den Zwischengewinn nicht veröffentlichen, wenn sie als inländische Anleger nur betriebliche oder Anleger haben, die von der Körperschaftsteuer befreit sind oder auf die § 2 Nr. 2 KStG anwendbar ist. Bei Beteiligung von Privat-anlegern führt die Nichtveröffentlichung des Zwischengewinns zur Besteuerung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 InvStG (Zwischengewinn-Ersatzwert gem. Tz. 121, BMF-Schreiben vom 18.08.2009)

Abbildung im WM Datenhaushalt

	Publikumsfonds gem. Tz. 119 (ausschließlich für Anleger im BV)	
Verpflichtung zur Ermittlung ZWG	Nein*	
GD504B	Schlüssel 1 - 6	
	ZWG	Ersatzwert
Anleger im PV	✓✓	✓✓ (sofern ZWG nicht vorliegt)
Anleger im BV		
GD504A	K**	

* Bei Anlegern im PV wird der Ersatzwert gerechnet; sofern mitgeteilt, ist alternativ der tatsächliche ZWG zu rechnen

** Ungeachtet der Einstufung unter Tz. 119 wird z. T. ein Zwischengewinn gerechnet und mitgeteilt